
BEWERTUNG VON FORDERUNGEN

ENTSTEHEN VON FORDERUNGEN

Unter einer Forderung versteht man das **Recht auf eine Leistung**. Gegenstand dieses Rechts kann jede mögliche Leistung sein.

Eine Forderung **entsteht in dem Zeitpunkt**, in dem die Lieferung erfolgt oder die sonstige Leistung erbracht wird. Deshalb können Forderungen **durch Vertrag** (z.B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Dienstleistungsvertrag etc.) oder **durch Abtretung** entstehen.

BEWERTUNG DER FORDERUNGEN

Da Forderungen keiner Abnutzung unterliegen, sind sie **grundsätzlich mit den Anschaffungskosten** anzusetzen. Unter Umständen mit dem niedrigeren Teilwert. Dies gilt unabhängig davon, ob sie zum Anlage- oder zum Umlaufvermögen gehören. Die Anschaffungskosten einer Forderung setzen sich aus dem Nennwert und der evtl. in Rechnung gestellten Umsatzsteuer zusammen.

Im Allgemeinen gehören Forderungen **zum Umlaufvermögen**, weil sie relativ **kurzfristig** sind und meistens durch Warenlieferungen (z.B. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) entstehen. Sind Forderungen **langfristig** (z.B. Anleihen oder langfristige Darlehen), können Sie diese auch unter den **Finanzanlagen** aktivieren - sie gehören dann zum **Anlagevermögen**.

Bei einer **voraussichtlichen dauernden Wertminderung** müssen Sie die Forderung mit dem niedrigeren Teilwert ansetzen.

GRUNDSATZ DER EINZELBEWERTUNG

Bei den Forderungen gilt - wie beim übrigen Betriebsvermögen auch - der **Grundsatz der Einzelbewertung**. Bei der Einzelbewertung wird jede einzelne Forderungen nach ihrem inneren Wert untersucht und die voraussichtlichen Verluste unter den gegebenen Umständen des betreffenden Kunden beurteilt. Die Einzelbewertung ist zweifelsohne **die zuverlässigste Bewertung**. Sie wird erreicht, indem direkt von der Kundenforderung eine Berichtigung durchgeführt wird. Dies erfolgt **entweder direkt**, indem man die Kundenforderung ganz oder zum Teil ausbucht, **oder indirekt**, indem man eine Wertberichtigung vornimmt.

EINZELWERTBERICHTIGUNG VON FORDERUNGEN

UNEINBRINGLICHE FORDERUNGEN

Am Jahresende müssen Sie alle Forderungen auf ihre **Einbringlichkeit** hin untersuchen und bewerten. **Gefährdete Forderungen** werden in der Regel als **zweifelhafte Forderungen** ausgewiesen. **Uneinbringliche Forderungen** sind **auszubuchen**. Auch nach dem Bilanzstichtag bekannt gewordene Tatsachen müssen Sie berücksichtigen.

Grundsätzlich ist eine Forderung dann **uneinbringlich**, wenn

- Das **Insolvenzverfahren** des Schuldners **mangels Masse** eingestellt ist.
- Die **Insolvenzmasse** zur Deckung der Forderungen **nicht ausreicht**.
- Die **Zwangsvollstreckung fruchtlos** verlaufen ist und auch in absehbarer Zeit fruchtlos bleibt.

- Der Schuldner eine **eidesstattliche Versicherung** geleistet hat und mit keiner Verbesserung seiner Vermögenslage in absehbarer Zeit zu rechnen ist.
- Der Schuldner **verstorben** oder **ausgewandert** ist, ohne Vermögenswerte zu hinterlassen.
- Die Forderung durch **Gerichtsentscheid für unberechtigt** erklärt wurde.
- Der Schuldner mit Recht die **Einrede der Verjährung** einwendet.

Wichtig

Wird eine bereits abgeschriebene Forderung wieder einbringlich und wird Ihnen das bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt, dann gilt umgekehrt das sog. "**stricke Wertaufholungsgebot**". Die Forderung muss dann mit den Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren Teilwert bilanziert werden.

Nicht wertberichtigt werden dürfen **gesicherte Forderungen**.

Ebenso unterliegen **Forderungen gegenüber der öffentlichen Hand** keinem Risiko des Ausfalls, wohl aber der verspäteten Zahlung.

ZWEIFELHAFTE KUNDENFORDERUNGEN

Bei zweifelhaften Kundenforderungen steht der **Verlust noch nicht endgültig** fest. Er ist aber wahrscheinlich. Hier wäre es nicht richtig, den vollen Wert in der Bilanz einzusetzen. Deshalb muss die zweifelhafte Forderung i.H. des voraussichtlichen Verlustes auf den wahrscheinlichen Wert abgeschrieben werden.

Aus Gründen der Bilanzklarheit ist eine **bilanzmäßige Trennung** in zweifelhafte Forderungen und "normale" Forderungen vorzunehmen.

Die Umbuchung der Forderungen und die Erfassung der Einzelwertberichtigungen hat **noch keine Auswirkung auf die Umsatzsteuer, da insoweit kein Ausfallrisiko besteht**. Eine Korrektur der Umsatzsteuer dürfen Sie erst dann vornehmen, wenn die Forderung endgültig uneinbringlich ist.

Ausnahme: R 223 Abs. 5 UStR!

Forderungen sind **in den folgenden Fällen als zweifelhaft einzustufen**:

- Der Schuldner befindet sich in Zahlungsverzug, der **Zahlungseingang ist trotz Mahnbescheid ungewiss**
- Es wurden **Mängelrügen** geltend gemacht, die Auswirkungen auf die Höhe der Forderungen haben
- Beim Schuldner wurde ein **Vergleichsverfahren** eingeleitet, aber die Forderung ist nicht als bevorrechtigt anzusehen

Pauschalbewertung

Da trotz Einzelbewertung der Forderung noch gewisse "**Restrisiken**" verbleiben, die alle oder nur eine bestimmte Gruppe von Forderungen betreffen, kann durch die **zusammengefasste Bewertung** dieser Forderungen ein zutreffendes Bild der Vermögensverhältnisse ermittelt werden (Pauschale Wertberichtigung). Liegen keine besonderen Gründe vor, muss aus Gründen der Bewertungsstetigkeit der einmal gewählte Pauschsatz beibehalten werden.

Durch die Pauschalwertberichtigung werden **insbesondere Risiken wie**

- allgemeines Ausfallrisiko,
- Zinsverlust infolge verspäteten Geldeingangs,
- Kosten für die Beitreibung
- mögliche Inanspruchnahme von Preisnachlässen
- oder Kursschwankungsrisiken (betrifft nur Fremdwährungsforderungen) erfasst.

Die Berechnung der Pauschalwertberichtigung erfolgt vom Nettobetrag der Forderungen.

Beispiel

Am 31.12.2007 beträgt der gesamte Forderungsbestand	150.000 EUR
abzüglich Forderungen, die bereits einzelwertberichtigt wurden	<u>./ 19.100 EUR</u>
	130.900 EUR
abzüglich enthaltener Umsatzsteuer (hier: 19 %)	<u>./ 20.900 EUR</u>
Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung	110.000 EUR
Pauschalwertberichtigung i.H.v. 2 %	2.200 EUR

Der so ermittelte Wert ist mit der bereits gebildeten PWB zu vergleichen und eine entsprechende Anpassungsbuchung (Zuführung bzw. Auflösung) vorzunehmen.